

# **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt**

**(zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezgl. der  
Einführung des EURO vom 25.06.2001)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i.d.F.v. 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i.d.F. v. 08.02.1973, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.85, Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 25.11.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter (der Aufsteller der Apparate und Automaten). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

## **§ 3**

### **Steuerreform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

## **§ 4**

### **Steuersätze**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten<br>bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, Spielhallen oder ähnlichen Räumen | 31,-- € |
| 2. Musikautomaten  | 15,-- € |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  | 15,-- € |

Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1.

## § 5

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres, eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 1, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## § 6

### **Meldepflicht**

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine, einer Spielhalle oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## § 7

### **Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Groß Twülpstedt, den 25. November 1985

gez. Neddermeier  
1. stellv. Bürgermeister

gez. Amding  
Gemeindedirektor

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985, Nr. 61, lfd. Nr. 238**

**1. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1998**

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.10.1997, Nr. 45, lfd. Nr. 184**

**Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezgl. der Einführung des EURO vom 25.06.2001**

**Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.07.2001, Nr. 26, lfd. Nr. 118**